

EV. - LUTH. KIRCHENGEMEINDE JEVER

- Freunde und Förderer der Stadtkantorei Jever -

Ordnung

Präambel

Zur Förderung der musikalischen Arbeit der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Jever wird der Arbeitskreis „Freunde und Förderer der Stadtkantorei Jever“ (nachfolgend FuF genannt) gebildet. Die Stadtkantorei versteht sich hierbei als Ganzes aller ihrer bestehenden und noch zu gründenden Musikgruppen. Dem FuF kann jeder beitreten, wenn er nachfolgende Ordnung anerkennt:

Artikel 1

Zweck des Arbeitskreises

Da die jährlichen Etatmittel der Kirchengemeinde zur Finanzierung aller kirchenmusikalischen Aufgaben der Stadtkantorei in der Regel nicht ausreichen, soll durch die Aktivitäten von Mitgliedern des FuF durch Spenden (Geld- und Sachspenden von Mitgliedern und Dritten) eine breitere finanzielle Grundlage geschaffen werden.

Die Durchführung kirchenmusikalischer Veranstaltungen (Gottesdienste, Konzerte u.a.) soll die Attraktivität der Musikgruppen und die Außenwirkung der Gemeinde sowie das kulturelle Leben der Region stärken.

Insbesondere förderungswürdig sind:

- finanziell aufwendige Veranstaltungen wie Chor- und Orchesterkonzerte, Kantaten u.ä..
- Probenwochenenden und Aktivitäten der Stadtkantorei, die der Aus- und Fortbildung ihrer Mitglieder dienen
- Konzert- und Begegnungsreisen
- Ausgaben für Sachmittel (z.B. Noten, Instrumente)
- Ausgaben, die dem musikalischen Nachwuchs zu Gute kommen (z.B. Jungbläserausbildung).

Artikel 2

Organisationsform

Der FuF ist eine Gruppierung innerhalb der kirchlichen Arbeit der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Jever. Er wird durch Beschluss des Gemeindegemeinderates gebildet und verantwortet diesem gegenüber seine Tätigkeit.

Der Gemeindegemeinderat überträgt dem von ihm gebildeten „Ausschuss für Kirchenmusik und Liturgie“ die Federführung und weitere Organisation des FuF. Dieser Ausschuss erhält damit gleichzeitig das Verfügungsrecht über die dem FuF zugewendeten Mittel und verantwortet deren satzungsgemäße Verwendung. Der Ausschuss kann dieses Recht nur mit Stimmenmehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes ausüben.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Kirchenmusik und Liturgie vertritt den FuF nach außen, solange dieser keinen Sprecher bestimmt. Der Sprecher des FuF erhält Sitz und Stimme im Ausschuss für Liturgie und Kirchenmusik.

Die Vergabe von Geldmitteln erfolgt in Absprache mit dem / der Kantor/in.

Artikel 3

Kassenführung

Als Arbeitskreis der Kirchengemeinde untersteht die Kassenführung der kirchlichen Verwaltung, insoweit ist eine eigene Buchführung nicht erforderlich.

Die Zuwendungen an den FuF sind so zu verwalten, dass diese mit jeweiligen Restbeständen auch im folgenden Rechnungsjahr zur Verfügung stehen.

Artikel 4

Gemeinnützigkeit

Alle dem FuF zugewendeten Mittel sind nur für die in Artikel 1 genannten Zwecke zu verwenden. Sie dienen damit der kirchlichen Arbeit der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Jever, die im Rahmen ihrer anerkannten Gemeinnützigkeit Spendenbescheinigungen auf Wunsch ausstellt.

Artikel 5

Mitgliedschaft

Wer die Zwecke des FuF und damit die Arbeit der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Jever auf der Grundlage dieser Ordnung anerkennt, kann auf Antrag Mitglied des FuF werden.

Artikel 6

Informationspflicht

Der Ausschuss für Kirchenmusik und Liturgie ist verpflichtet, die Mitglieder des FuF in regelmäßigen Abständen über den Umfang der eingegangenen Gelder und deren Verwendung zu unterrichten (Rechenschaftsbericht). Dies geschieht in Form einer jährlichen Hauptversammlung.

Darüber hinaus soll jedem Mitglied auf der Versammlung die Möglichkeit gegeben werden, seine Ideen einzubringen.

Der Gemeindekirchenrat erhält ebenfalls jährlich einen Rechenschaftsbericht über die verwalteten Mittel und fortlaufend Informationen zu den Versammlungen des FuF.

Artikel 7

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im FuF kann jederzeit beendet werden.

Artikel 8

Auflösung des Freundes- und Förderkreises

Im Fall der beabsichtigten Auflösung des Freundes- und Förderkreises der Stadtkantorei Jever werden alle Mitglieder zu einer Versammlung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Diese Versammlung kann mit einfacher Stimmenmehrheit dem Gemeindekirchenrat nur eine Empfehlung zur Auflösung des FuF aussprechen.

Der Gemeindekirchenrat kann eine Auflösung nur nach vorheriger Anhörung in einer ordentlichen Mitgliederversammlung von sich aus beschließen.

Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel bleiben Eigentum der Ev. - Luth. Kirchengemeinde Jever, die sich zu einer zweckentsprechenden Verwendung verpflichtet.